

KREIS EUTIN

Der Landrat

- Kreisbauamt -

Abschrift

242 Eutin, den 29. Juli 1963

Bauschein Nr. 601-01/12-4870-K.

Bauschein

	am
eingetragen	20.8.63
Pol. G.	20.8.63
(Straße, Nr.) Mitt. G. Zwackverband	20.8.63

Auf Antrag des Hans-Jürgen Pieth

in Sereetz, Boostedtstr. 12

(Ort)

wird, unbeschadet der Rechte Dritter, hiermit die

Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück in Sereetz

- a) Ort: Sereetz Kreis: Eutin Straße: Boostedtstr. 12
 b) Grundbuch: Bad S. hwartau Band: 17 Blatt: 403
 c) Gemarkung: Sereetz Flur: 3 Flurstück: 176/1

das in den beiliegenden als zugehörig bezeichneten Bauvorlagen (Anlagen) dargestellte Bauvorhaben

"Neubau eines Einfamilienwohnhauses"

auszuführen.

I. Befreiungen und Ausnahmen:

Von den Bestimmungen des — der §§ —
 der Landesbauordnung vom 1. 8. 1950 wird auf Beschluß der Baugenehmigungsbehörde — mit Zustimmung des zuständigen Landesministers — **Ausnahme-Befreiung** — (Dispens) — erteilt.

II. Genehmigungsgrundlagen:

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe:

1. der Landesbauordnung vom 1. 8. 1950, und des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl I S 341)
2. der den Bauvorlagen angehefteten und mit Genehmigungs- und Prüfungsvermerken versehenen Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen,
3. der nachstehenden allgemeinen und besonderen Bedingungen,
4. der umseitig aufgeführten Auflagen.

Die Gültigkeit des Bauscheines ist davon abhängig, daß die Planunterlagen richtig sind.

III. Allgemeine Bedingungen:**1. Anzeigen:**Es sind bei der Baubehörde **schriftlich** anzuzeigen:

- a) Baubeginn (nach Formblatt 1)
- b) Name und Anschrift des Bauleiters und Bauunternehmers (nach Formblatt 1),
- c) Wechsel des Bauleiters und Bauunternehmers und des Bauherrn
— 8 Tage vor Beginn der Bauarbeiten —,
- d) Abweichungen vom genehmigten Bauplan im Laufe der Bauausführung

sofort

Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen müssen vor Beginn der Arbeiten als Nachtrag beantragt und genehmigt sein.

2. AnträgeEs sind **schriftlich** bei der Baubehörde zu beantragen:

- a) die **Absteckung der Baufuchtlinie und Festlegung der Sockelhöhe** bei Bauten an der Straße und zwar vor Baubeginn (Formblatt 2),
- b) die **Rohbauabnahme** (nach Formblatt 3), sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Eisenkonstruktionen (einschließlich derjenigen der notwendigen Treppen) sowie in Balkenlage und Dacheindeckung vollendet ist. Die Dacheindeckung darf hierbei eine vorläufige sein,
- c) die **Teilabnahmen** insbesondere der Eisen- und Stahlbetonkonstruktionen sowie besondere Holzkonstruktionen. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein, und alle für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionen soweit offenliegen, daß die Abmessungen geprüft werden können,
- d) die **Gebrauchsabnahme** (nach Formblatt 4) vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf das Gebäude nicht in Benutzung genommen werden,
- e) die **Schornsteinabnahmen** (nach Formblatt 5 und 6)
 - 1) für den im Rohbau fertiggestellten Schornstein (Schornsteinrohbauabnahme)
 - 2) für den in Gebrauch zu nehmenden Schornstein (Schornsteingebrauchsabnahme)

Diese Abnahmen sind bei dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zu beantragen. Die Bescheinigungen haben bei der von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführenden Rohbau- und Gebrauchsabnahme vorzuliegen.

bitte wenden!

IV. Besondere Bedingungen:

Bei der Ausführung sind zu beachten:

- 1) die Din-Bestimmungen für das Bauwesen,
- 2) die VDE-Vorschriften für die elektrischen Anlagen,
- 3) die techn. Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen (DVGW-TV 950),
- 4) die Bestimmungen der Brunnenordnung vom 12. 12. 1941 (Amtsbl. d. Reg. zu Schleswig, S. 235),
- 5) die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung, vom 17. 2. 1939 — RGBl.),
- 6) die Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Heizräumen für Zentralheizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen R. E. des R. A. M IV a N 9/ 8627 b 8/39 vom 5. 3. 1940,
- 7) die Unfallverhütungsvorschriften der Hamburger Bau-Berufsgenossenschaft,
- 8) die Polizeiverordnung über die Anbringung von Dachhaken, Schneefangeisen, Schneefanggittern und Rinneisen zum Schutze der auf Dachflächen beschäftigten Personen und der Öffentlichkeit vom 19. 10. 1931, (Amtsbl. d. Reg. zu Schleswig, S. 316).

Bes. Bedingungen:

- 1) Die in die Bauvorlagen in "grün" eingetragenen Bedingungen sind zu beachten und zu erfüllen.
- 2) In dem im Lageplan eingetragenen Schutzbereich darf nicht gebaut werden.
- 3) Die Abnahme der tragenden Bauteile ist rechtzeitig beim Kreisbauamt zu beantragen.
- 4) Die auf dem Grundstück vorhandene Baracke ist abubrechen, sobald der Neubau fertiggestellt ist.

Abschrift gelangt an: den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Ratekau

V. Empfehlungen:

Die voraussichtliche Entwicklung der Zustellverhältnisse bei der Deutschen Bundespost gibt Veranlassung, den Einbau von zentralen Hausbriefkästen - Anlagen bzw. Zaun - oder Pfeilerbriefkästen dringend anzuraten.

VI.

Baugebühren:

gemäß Baugebührenordnung für Schleswig-Holstein

Umbauter Raum 352,25 cbm

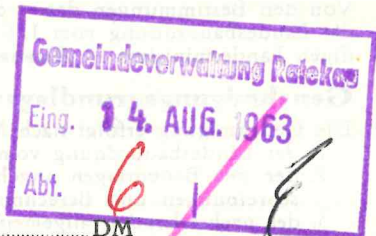
Bauwert 34.500,-- DM

a) Bauaufsichtliche Prüfung und Genehmigung 30,-- DM

b) Erteilung von Dispensen DM

c) DM

..... 30,-- DM



Zu den durch die Hinzuziehung von Prüfstellen entstehenden Gebühren und Kosten werden Sie hiermit dem Grunde nach veranlagt. Soweit nicht eine direkte Begleichung durch Sie erfolgt, haben Sie diese nachträglich an mich als bare Auslagen zu erstatten (s.bl. Merkbl.).

VII. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden, über den der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein in Kiel entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Die Rechtsmittelfrist gilt als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene in Kiel eingeht.

Eutin, den 29. Juli 1963

Im Auftrage:

gez. Dr. Würfel

Beglaubigt:

Kerulle
Stenotypistin.